

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹:

Datum: 22.07.2020

Name: VDMA Power Systems

Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

Frei verwendbar

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	VDMA	§2	S. 8	Allg.	Der verwendete Begriff „elektrische“ Nennleistung ist nicht erklärt. Bitte ergänzen.	(9) Nennleistung ist der Betrag der Leistung für eine festgelegte Betriebsbedingung eines Bauteils, Gerätes oder Betriebsmittels, der im Allgemeinen vom Hersteller angegeben wird	
2	VDMA	§7 Abs. (1)	S.13	Allg.	Techn. ist es immer möglich, Kraft-Wärme-Kopplung vorzusehen – unverhältnismäßig ist in der Tendenz richtig, aber eher wäre hier als Grund besondere Gegebenheiten anzuführen, weil z.B. keine Infrastruktur zur Aufnahme der Wärme vorhanden ist etc.	Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung sind durchzuführen, es sei denn, dies ist <u>aufgrund der lokalen Randbedingungen bzw. des Anlagencharakters (z.B. Peaker) technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig.</u>	
3	VDMA	§9	S.14	Allg.	Derzeit stehen in Deutschland keine genehmigten Lagerstätten zur Verfügung. Solange die Lagerung oder Verwendung des Kohlendioxids nicht geklärt ist, ist hiervon abzusehen. Es ist wirtschaftlich vollkommen unzumutbar, Reserven offenzuhalten, für ein Verfahren oder eine Technologie, welche in Deutschland aufgrund der politischen oder gesellschaftlichen Akzeptanz umstritten ist.	(4) Solange die Lagerung und/oder Verwendung des Kohlendioxids in Deutschland nicht abschließend geklärt ist, sind Anlagen von den Anforderungen der Absätze (2) und Absatz (3) ausgenommen.	

² Art des Kommentars: **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

4	VDMA	§15	S. 16	Allg..	Gibt es Paragraphen, die sich auf gültige Normen beziehen, so sollten diese auch im Text enthalten sein. Hier DIN EN 15259 (<i>Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht</i>)	Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze nach Satz 1 sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Dies kann als erfüllt angesehen werden, wenn DIN EN 15259 eingehalten wird. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.	
5	VDMA	§19 Abs. (1)	S. 20	te	Es ist nicht technisch nachvollziehbar, warum beim Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen eine Umrechnung des Sauerstoffgehalts auf den Bezugssauerstoffgehalt nicht erfolgen darf. Neueste Gasturbinentypen mit höchster Effizienz weisen u.a. niedrigere Sauerstoffkonzentrationen und höhere NOx-Konzentrationen auf, daher wäre hier ein Malus für den Stand der Technik bei bereits hohen Anforderungen zu sehen	Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.	
6	VDMA	§19 Abs. (2)	S.20	Allg.	Bei Gasturbinen sagt die BREF eindeutig, dass Jahres-/Tageswerte nur <i>für DLN effektiv</i> gelten, dies ist in § 19 zu berücksichtigen. Auch wie mit den Werten, unterhalb von der Last die als DLN effektiv bezeichnet wird, zu verfahren ist.	(2) Jahresmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte (für Gasturbinen: <u>im Last-Bereich zwischen DLN effektiv und Volllast</u>) zu berechnen; hierzu sind die für <u>(Gasturbinen: jeweiligen)</u> validierten Halbstundenmittelwerte ...	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

7	VDMA	§19 Abs. (3)	S. 20	Allg.	Monatsmittelwerte werden nur hier erwähnt. Es gibt keine Grenzwerte hierzu. An dieser Stelle ergäbe sich die Möglichkeit Festlegungen zu Grenzwerten zu treffen, die sich auf den gesamten Lastbereich bei Gasturbinen beziehen ließen. Die entsprechenden Grenzwerte könnten dann im Folgenden noch definiert werden.	(3) Monatsmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen. Bei <u>Gasturbinenanlagen</u> bezieht dies <u>das gesamte Lastspektrum</u> mit ein.	
8	VDMA	§19 Abs. (5)	S. 20	Allg.	Für Gasturbinen: Da im §33 Abs. (2) die Behörde explizit aufgefordert wird, Grenzwerte unterhalb von DLN effektiv zu bestimmen, muss diese auch hier erwähnt werden.	... Bei Gasturbinen müssen zudem die Grenzwerte, die unterhalb von DLN effektiv definiert wurden, mit eingehalten werden.	
9	VDMA	§27	S. 26	te	Die Grenzwerte sollen sich auf die validierten Tagesmittelwerte beziehen. Jahresmittelwert ist zu streichen.	- ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ für den Jahres- und den validierten Tagesmittelwert und von 20 mg/m ³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden	
10	VDMA	§33 Abs. (1) 1.a / 2.a	S. 46	te	Staubgrenzwerte für flüssige Brennstoffe und Gasturbinen haben nicht die aktuelle Relevanz. Bei Ölbetrieb bietet sich eine Bacharach-Referenzmessung an.	Gesamtstaub bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen: 5 mg/m ³ (<u>bzw. Bacharach 2</u>)	
11	VDMA	§33 Abs. (1) 1.b, aaa/bbb 2.c aaa/bbb	S. 46	red	Hier fehlt der Querverweis zu der möglichen Effizienzbonusthematik, die in dem Absatz dann noch beschrieben ist.	aaa) Anlagen im Kombibetrieb (Gas- und Dampfturbinenprozess): *30 mg/m ³ , bbb) Sonstigen Gasturbinenanlagen: *35 mg/m ³ , * Bonusregelung Effizienz siehe §33 Abs. (3)	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

12	VDMA	§33 Abs. (1) 2. letzter Absatz	S. 47	te	Der Tagesmittelwert von 10 mg/Nm ³ ist kleiner als die untere Grenze der BREF (15 mg/Nm ³). Dies ist anzupassen. Ein Reduktionsgrad von 85% bietet technisch keinen Mehrwert. Hinsichtlich des Umwelteinflusses ist hier die Ammoniakkonzentration von entscheidender Bedeutung und die Auslegung sollte auch für kleinere Abscheidegrade möglich sein.	... sind diese Maßnahmen zur Emissionsminderung so zu errichten und zu betreiben, dass ein Reduktionsgrad von 85 Prozent im Tagesmittel nicht unterschritten wird; soweit diese Anforderung zu Emissionen von weniger als 10 mg/m³ im Tagesmittel führt, ist mindestens ein Reduktionsgrad einzuhalten, der zu Emissionen von nicht mehr als 15 <u>10 mg/m³ im Tagesmittel führt eingehalten werden;</u>	
13	VDMA	§33 Abs. (2)	S. 47	red	In der BREF ist auch Kohlenmonoxid diesem DLN Kriterium „unterworfen“ – dies ist zu ergänzen	Die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Begrenzung der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid <u>und Kohlenmonoxid</u> ...	
14	VDMA	§33 Abs. (2)	S. 47	te	Die Wirksamkeit des DLN Betriebes ist u.a. auch von den Aussenbedingungen des jeweiligen Standortes abhängig. D.h. hier können Veränderungen über das Jahr auftreten. Dies ist zu berücksichtigen	Der Lastbereich des wirksamen DLN-Betriebes nach Satz 1 ist vom Betreiber der zuständigen Behörde mitzuteilen – spätestens 26 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nach Durchführung eines entsprechenden Nachweisverfahrens.	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

15	VDMA	§33 Abs. (2)	S. 47	te	Die JW und TW in der BREF betreffen nur den DLN-Bereich. Werden Grenzwerte für unterhalb des DLN-Bereiches vorgegeben, ist klar zu definieren wie dies in die Bildung der Gesamtmittelwerte einfließt. Prinzipiell sollte hier nur ein Tageswert vereinbart werden! Auch Frachtenregelungen bez. auf die jährliche Gesamtemission wären zielführend. Auch CO ist hier wieder mit zu berücksichtigen. Eine Änderung der BEP 2017 ist bezgl. Gasturbinengrenzwerten dringend erforderlich.	Für den Lastbereich zwischen der vom Betreiber anzugebenden minimalen Last, ab der ein sicherer und stabiler Betrieb möglich ist, und der Last, ab der zusätzlich der DLN-Betrieb wirksam ist, legt die Behörde in diesem Bereich <u>einen Tagesmittelwert einzuhaltenen Emissionsbegrenzungen</u> von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, fest. <u>Frachtenregelungen bez. auf die jährliche Gesamtemission können hier auch festgelegt werden.</u> <u>Für die Bildung der Jahresdurchschnittswerte werden Werte aus diesem Bereich nicht herangezogen.</u>	
16	VDMA	§33 Abs. (3)	S. 47	red	Auch hier ist Kohlenmonoxid zu berücksichtigen	(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe <u>b und c</u> ist bei Gasturbinenanlagen im Kombibetrieb, deren elektrischer Nettowirkungsgrad unter ...	
17	VDMA	§33 Abs. (3)	S. 47	te	Der Stundenwert ist wie in der BREF auf 500 Stunden im Jahr anzupassen.	(4) Bei Gasturbinen, die ausschließlich dem Notbetrieb während bis zu <u>500 300</u> Stunden im Jahr dienen, sind bei Einsatz von ...	
18	VDMA	§33 Abs. (4)	S. 47	te	Die BREF legt für Anlagen im Notbetrieb keine Grenzwerte fest. Die Behörde hat jederzeit das Recht, hier Werte vorzugeben, aber eben nicht als Regelfall.	(4) Bei Gasturbinen, die ausschließlich dem Notbetrieb während bis zu <u>500</u> Stunden im Jahr dienen, sind bei Einsatz von ... 1. Erdgas ist auf die Absätze 1 bis 3 <u>nicht</u> anzuwenden, es sei denn, die Prüfung durch die zuständige Behörde ergibt, dass ihre Anwendung <u>unverhältnismäßig</u> ist.	
19	VDMA	§33 Abs. (8)	S. 49	te	Die BREF schließt Jahresmittelwerte für bestehende Anlagen < 1500h aus.	Abweichend von Satz 3 Nummer 5 darf in 2003-Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren 500 bis höchsten 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind, ein Emissionsgrenzwert von <u>45 mg/m³ für den Jahresmittelwert</u> , 55 mg/m ³ für den Tagesmittelwert und 110 mg/m ³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

20	VDMA	§33 Abs. (11)	S. 50		Wie bereits ausgeführt sind lt. BREF keine Jahresgrenzwerte für bestehenden Anlagen < 1500h im Jahr zu erheben. Deshalb sollte hier der komplette Absatz 1 ausgenommen sein.	Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich im Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder 2, Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 oder 4, Absatz 8 Satz 3 Nummer 5 oder 6, Absatz 8 Satz 4 Nummer 7 oder Absatz 8 Satz 6 befreien.	
----	------	---------------	-------	--	--	---	--